

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 719 - 719

*Gleim, W., Geh. Ober-Regierungsrath u. vortr. Rath im
Königl. preuß. Ministerium der öffentl. Arbeiten: Das
Recht der Eisenbahnen in Preußen*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

aber auch durch die Fortschaffung der Sachen aus dem betreffenden Raume die Ersichtlichkeit ohne Weiteres beseitigt werden konnte (vergl. auch Bolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 5 Nr. 1370).

Literatur.

38.

Das Recht der Eisenbahnen in Preußen. Systematisch dargestellt von W. Gleim, Geh. Ober-Regierungsrath u. vortr. Rath im Königl. preuß. Ministerium der öffentl. Arbeiten. Berlin 1892. Verlag von Franz Bahlen.
(I. 1/2. 1 M. 6,60.)

Vom ersten Bande liegt nunmehr die erste Abtheilung der zweiten Hälfte vor. Diese stellt das Eisenbahnbaurecht dar. Zunächst wird (im vierten Abschnitte) der Inhalt und die Geltung des Eisenbahnbaurechts im Allgemeinen besprochen. Weil dasselbe im öffentlichen Interesse wurzelt, trägt es auch in vielfacher Hinsicht einen eigenthümlichen Charakter; dessen Ausübung steht nicht in freiem Belieben des Unternehmers, die Baupläne werden von den staatlichen Behörden festgestellt, und wird deren Ausführung von solchen überwacht. Fehlende Eigenthumsrechte, gesetzliche Bestimmungen über Beschränkung von baulichen Anlagen an bestimmten Orten und manche andere Vorschriften finden auf Eisenbahnbauten keine Anwendung. Die Untersuchung der aus diesen Eigenthümlichkeiten nach der Seite des materiellen Rechts und des Verfahrens sich ergebenden Folgen bildet den Inhalt des Eisenbahnbaurechts. Dabei ist aber dieser Begriff nicht auf das Gebiet des Rechtes in einem engeren Sinn zu beschränken, sondern er umfaßt insbesondere auch die Polizeivorschriften, wie denn auch in den §§ 43—50 die Wege-, Strom-, Deichpolizei, die Bau- und Feuerpolizei vollständig dargestellt werden, soweit der Eisenbahnbau besondere Vorschriften erforderlich macht. Ebenso kommt das Verhältniß zu anderen Zweigen der Staatsverwaltung, insbesondere zum Kriegswesen, zur Post- und Zollverwaltung in Betracht. Der § 53 enthält deshalb eine Erläuterung des Gesetzes vom 20. Dezember 1875, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes vom 28. Okt. 1871, und sodann der § 54 eine Darstellung des Eisenbahnzollregulativs vom 18. Juli 1888. Der fünfte und sechste Abschnitt (§§ 35—38) handeln von den allgemeinen Rechten und Pflichten des Eisenbahnbauunternehmers in Betreff des Eisenbahnbaues. Das Recht wird S. 145 insofern als ein absolutes bezeichnet, als durch die vorausgegangene Prüfung des Bauplanes seitens der zuständigen Behörden festgestellt ist, daß dem Bahnbau vom Standpunkt der öffentlichen Interessen und auch thatsächlich keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Ob diese Terminologie sowie die auf S. 157 bezüglich der Pflicht zutreffe, ob ferner manche Ausführungen, wie z. B. die S. 146 über das Enteig-